

— 3. in *privilegia gratiosa, remuneratoria, onerosa*, je nachdem sie als reine Günstbeziehung oder für geleistete Dienste oder unter der Bedingung einer Gegenleistung verliehen werden. — 4. in *privilegia contra und praeter oder ultra jus*, welche Eintheilung aber nicht allgemein angenommen ist. *Contra jus* ist ein Privileg, welches eine Bestimmung des gemeinen Rechts völlig aufhebt; *praeter jus* ein solches, welches eine Begünstigung enthält, die über das gemeine Recht hinausgeht. — 5. in *privilegia clausa* in *Corporibus juris* und *privilegia extra Corpus juris*, wobei unter ersteren die im Rechte enthaltenen besonderen Bestimmungen für gewisse Personen u. s. w. verstanden werden, während die anderen auf einer *lex specialis* beruhende Ausnahmen darstellen (vgl. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht I, Gießen 1860, 145). Diese Eintheilung findet sich bei den älteren Canonisten allgemein, wird aber von neueren (z. B. von Schulte I, 146 als eine Bewirkung bringende Vermengung von *privilegium* und *jus singulare*) verworfen. — 6. Die Bestimmungen *privilegia perpetua* und *temporalia* beziehen sich auf die Dauer der Gültigkeit (s. u.); die Eintheilung derselben in *scripta* und *vivae vocis oraculo*, ferner *motu proprio* und *ad instantiam*, beruht auf der Form der Ertheilung (s. u. II, 2).

II. Zur Gültigkeit eines *Privilegiums* wird erfordert, daß es von dem rechtmäßigen Obern und im Umfange seiner Amtsbefugnisse ertheilt (c. 10, X 2, 2), in wichtigeren Fällen mittels einer förmlichen Urkunde verliehen und, was bei jeder *Privilegienertheilung* schon stillschweigend vorausgesetzt wird (c. 31, X 5, 38), weder dem Wohle der Kirche oder des Staates entgegen (c. 19, X 2, 20) noch gegen wohlerrorbene Rechte Dritter gerichtet ist (c. 9, X 3, 28; c. 22, X 5, 40). — 1. Für die ganze Kirche und für alle *Privilegien* sowohl *contra* wie *ultra jus commune* (s. o.) ist der Papst competent. In beschränktem Maße können aber auch Bischöfe und andere, denen eine eigentliche gesetzgeberische Gewalt zusteht, *Privilegien* ertheilen, in solchem Umfange nämlich, als ihre *legislatorische* Gewalt sich ihrer Natur nach erstreckt (bezüglich der *Diöcesangehörige*), oder dieselbe ihnen für ein bestimmtes Gesetzgebiet kraft des *jus commune* oder durch päpstliche Ermächtigung ertheilt ist. Dertlich begrenzt ist die *bischöfliche* Competenz durch die *Diöcesangrenze*, in der Weise, daß das *Privileg* außerhalb derselben keine Geltung hat. Dagegen braucht der *Privilegier* nicht der *Jurisdiction* des *privilegierenden* Bischofs unterstellt zu sein. — 2. Die gewöhnliche Form der Ertheilung eines *Privilegs* ist die *schriftliche* durch ein *rescriptum gratias* in Form eines *Breves* (nur bei wichtigen Personen durch eine *Bulle*). Allerdings ist die *schriftliche* Ertheilung nicht allgemein zur Gültigkeit notwendig, da thatsächlich manche frühere *Privilegien* auf Ertheilung durch *oracula vivae*

*vocis* (s. d. Art.) beruhen. Indessen hat sich, besonders nachdem die mündlich ertheilten *Privilegien* mehrfach generell widerrufen worden, die geltende Praxis ausgebildet, daß nur noch *schriftlich* ertheilte und beweisbare *Privilegien* in foro *externo* anerkannt werden. Zur Form der *Privilegiausfertigung* gehört auch die Angabe, ob das *Privileg* *motu proprio* oder *ad instantiam* (*ad proces*) ertheilt sei. Letzteres ist der Fall, wenn die beim Gesuch angegebenen Gründe das *Motiv* zur Verleihung waren; ersteres, wenn der Obere das *Privileg* verleiht entweder völlig aus eigenem Antrieb, oder wenigstens nicht auf die von dem *Nachsuchenden* vorgeführten Gründe hin. Diese Unterscheidung ist auch praktisch von Bedeutung, da die *ad proces* ertheilten *Privilegien* wegen *Obreption* bezw. *Subreption* der Gründe ungültig sein können, während gegen die anderen die *exceptio subreptionis* nur mit Beschränkung möglich ist (vgl. d. Art. *Clausulae apostolicae*, n. 1). — 3. Die Gültigkeit des *Privilegs* beginnt bei den *motu proprio* verliehenen mit der *Zustellung* bezw. *Annahme* der *Ausfertigungsurkunde*, bei den anderen mit dem *Datum* der *Verleihung* (*Ausfertigung*). Das *Privileg* erlischt a. mit *Ablauf* der *Zeit*, wenn es nur für eine bestimmte *Zeit* Geltung haben sollte. — b. durch *Widerruf* von Seiten des *Verleihenden*; doch muß dazu in der Regel eine *gerechte* Ursache vorliegen, z. B. *Mißbrauch* (*excessus privilegiati*) oder namhafter Schaden für *Staat* oder *Kirche* oder einen *Dritten* aus dem *Fortbestand* des *Privilegs*. Ohne Grund aber können *privilegia mors gratiosa* und alle diejenigen widerrufen werden, welche von vornherein unter *Vorbehalt* des *Widerrufs* (*per modum precarii*) ertheilt wurden. (Ueber die *derogatorische* *Clauseln* s. d. Art. *Clausulae apostolicae*, n. 6.) Bei *Privilegien*, die der *Papst ad suae voluntatis* (nicht *ad Apostolicae sedis*) *beneplacitum* verleiht, gilt der *Tod* des *Papstes* als *Widerruf*, so daß sie damit erlöschen. — a. durch den *Tod* des *Privilegürten*, wenn das *Privileg* ein *höchstpersönliches* war; durch den *Untergang* der *Sache*, durch das *Aufhören* des *Amtes* zc., an dem es haftete, wenn es ein *reales* war; durch das *Erlöschen* des *privilegii principalis*, wenn es ein *accessorisches* und mit jenem wesentlich verknüpft war; ferner durch den *Wegfall* einer *gesetzlichen* oder *vertragsmäßigen* *Bedingung* oder *Eigenschaft*, unter deren *Voraussetzung* es ertheilt wurde; — d. durch *ausdrückliche* *Verzichtleistung* (*schriftlich*, oder *mündlich* vor *Zeugen* erklärt), wenn überhaupt auf das *Privileg* *verzichtet* werden kann; dieß ist namentlich dann nicht der Fall, wenn es *gesetzlich* *verboten* ist, oder wenn das *Aufgeben* des *Privilegs* die *Rechte* eines *Dritten* *verlezen* würde, oder falls das *Privileg* ein *vertragsmäßiges* sogen. *priv. onerosum* wäre, und der *Verleiher* bezw. *jener Dritte* nicht *freiwillig* den *Verzicht* *acceptirte*. — e. nach der *gewöhnlichen* *Angabe* auch